



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Arbeitslosenversicherung
Arbeitslosenkasse

Merkblatt vom 21. März 2020

Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Wo finde ich Informationen und Formulare?

- www.arbeit.swiss > Arbeitgeber > Versicherungsleistungen
- www.vol.be.ch > Arbeit > Arbeitsmarkt > Kurzarbeitsentschädigung
- www.akbern.ch

An wen wende ich mich als selbständig erwerbende Person?

An die Ausgleichskasse www.akbern.ch.

Wer hat Anspruch bei Ausfall aufgrund von Covid-19 (Corona)?

Anspruch haben Arbeitgeber für Arbeitnehmende, die:

- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben.
- das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben.
- in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen.

Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen Lage auch die folgenden Personen Anspruch auf KAE:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner).

Wer hat keinen Anspruch bei Ausfall aufgrund von Covid-19 (Corona)?

- Personen, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden (während der Kündigungsfrist).
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.
- Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (zum Beispiel bei Arbeit auf Abruf).

Wieviel Lohn muss ich bei Kurzarbeit bezahlen?

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den Lohn zum normalen Zeitpunkt bezahlen. Die Ausfallstunden müssen zu 80% bezahlt werden, die geleisteten Stunden zu 100%. Der Arbeitgeber kann den Lohn freiwillig zu 100% bezahlen (auch wenn Ausfallstunden angefallen sind).
Die Arbeitslosenkasse vergütet im Nachhinein dem Unternehmen 80% der Ausfallstunden. Die Arbeitslosenkasse kann auf Verlangen einen Vorschuss zahlen.
- Der Abzug für die Sozialversicherungen muss immer auf dem Lohn gemacht werden, der ohne die Kurzarbeit ausbezahlt würde.

Ferien während der Kurzarbeit

Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.

Krankheit, Unfall, Mutterschaft während der Kurzarbeit

Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw. müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen **nicht über Kurzarbeit** abgerechnet werden.

Wie kann ich die Unterlagen einreichen?

Sie können eingescannt per E-Mail oder per Post eingereicht werden. **Bitte immer die BUR-Nummer angeben.**

Wo kann ich mich erkundigen?

- Fragen von selbständig Erwerbenden: 031 379 79 79, info@akbern.ch
- Fragen zu Gesuchen für Kurzarbeitsentschädigung: 031 633 58 41, rechtsdienst.ava@be.ch
- Fragen zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung: 031 636 33 66, alk.ksi@be.ch